

Statuten Turnverein Wald AR

Gründungsjahr 1877

2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 - Name.....	3
Art. 2 - Zweck.....	3
Art. 3 - Tätigkeit des Vereins.....	3
Art. 4 - Neutralität.....	3
Art. 5 - Vertretung.....	3
Art. 6 - Vereinsjahr.....	3
Art. 7 - Vereinsstruktur.....	4
II. Mitgliedschaft	4
Art. 8 - Mitgliedschaft des TV Wald.....	4
Art. 9 - Mitgliedschaft im TV Wald.....	4
Art. 10 - Passivmitglieder.....	5
Art. 11 - Mitturner.....	5
Art. 12 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
Art. 13 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
Art. 14 - Rechte der Mitglieder.....	6
Art. 15 - Pflichten der Mitglieder.....	6
III. Finanzielles	7
Art. 16 - Einnahmen.....	7
Art. 17 - Ausgaben.....	7
Art. 18 - Haftung.....	8
Art. 19 - Versicherung der Mitglieder.....	8
Art. 20 - Rückgriff.....	8
IV. Organe	8
Art. 21 - Organe.....	8
Art. 22 - Ordentliche Hauptversammlung.....	9
Art. 23 - Statutarische Geschäfte.....	9
Art. 24 - Ausserordentliche Hauptversammlung.....	9
Art. 25 - Stimmberechtigung.....	10
Art. 26 - Wahlen und Abstimmungen.....	10
Art. 27 - Vereinsversammlung.....	10
Art. 28 - Zusammensetzung.....	10
Art. 29 - Aufgaben.....	11
Art. 30 - Leiter.....	12
Art. 31 - Revisoren.....	12
V. Schlussbestimmungen	13
Art. 32 - Statutenänderung.....	13
Art. 33 - Auflösung.....	13
Art. 34-Wirkung.....	13

Prolog: Personenbezeichnungen umfassen immer beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Name

Der Turnverein Wald AR, nachfolgend TV Wald, ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 - Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Förderung der polysportiven Betätigung
- den Turnsport aller Alters- und Fähigkeitsklassen
- die Förderung der entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness
- den Sportunterricht von Kindern und Jugendlichen, um in ihnen die Freude am Turnsport zu wecken

Art. 3 - Tätigkeit des Vereins

Der Verein hält wöchentlich Trainingsstunden ab. Weiter nimmt er in der Regel an Wettkämpfen, Turnieren und Veranstaltungen teil.

Art. 4 - Neutralität

Der TV Wald ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 - Vertretung

Der TV Wald kann seine Interessen gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des Appenzellischen Turnverbandes (ATV) und dem Schweizerischen Turnverband (STV) selber vertreten.

Art. 6 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7 - Vereinsstruktur

Die Aktivriege des TV Wald besteht aus verschiedenen Gruppen, zum Beispiel Herren Aktiv (TV), Damen Aktiv (DTV), Schaukelring-Sektion (Sektion). Der Aktivriege sind die Nachwuchsriegen unterstellt. Zum Beispiel die Jugendriege und das Geräteturnen.

II. Mitgliedschaft

Art. 8 - Mitgliedschaft des TV Wald

1. Der TV Wald ist Mitglied des ATV, dessen Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt. Als solcher gehört er ebenfalls dem STV an.
2. Der TV Wald kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den ATV sowie den STV nicht konkurrenzieren. Der Vorrang von Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Weisungen des ATV und des STV wird anerkannt.

Art. 9 - Mitgliedschaft im TV Wald

1. Der Verein umfasst folgende Mitglieder:
 - Aktivriegenmitglieder (momentan TV, DTV, Sektion)
 - Nachwuchsriegenmitglieder (momentan Jugendriege und Geräteturnen)
 - Mitturner
 - Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.
3. Die Nachwuchsriegen unterstehen der Aktivriege, verwalten sich aber selber. Die Hauptleiter der Nachwuchsriegen haben an der Hauptversammlung schriftlich Bericht über das vergangene Vereinsjahr zu erstatten und die Kasse vorzulegen, die von den Revisoren geprüft wurde.
4. Der Verein kann durch Beschluss an einer Hauptversammlung durch weitere Gruppen oder Nachwuchsriegen ergänzt werden.

Art. 10 - Passivmitglieder

1. Passivmitglieder sind keine Mitglieder im Sinne von Art. 8. Sie unterstehen deshalb nicht den unter Art. 13 und Art. 14 genannten Rechten und Pflichten.
2. Passivmitglieder sind Gönner und bezahlen jährlich einen freiwilligen Betrag zu Gunsten des TV Wald.
3. Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Einzahlung eines freiwilligen Beitrages.
4. Passivmitglieder, welche während einem Jahr keinen Beitrag mehr entrichten, werden nicht mehr als solche anerkannt.

Art. 11 - Mitturner

1. Mitturner können während dem laufenden Vereinsjahr bis zur nächsten Hauptversammlung am Turnbetrieb teilnehmen.
2. Mitturner, welche das 16. Lebensjahr an der ersten Hauptversammlung noch nicht erreicht haben, müssen entweder in einer Unterriege des TV Walds Mitglied sein oder den Jahresbeitrag der Aktivriege bezahlen.
3. In den Vereinsversammlungen haben sie nur beratende Stimme. Sie sind nicht in den Vorstand wählbar und gelten nicht als Mitglieder im Sinne des ZGB.
4. An der nächsten Hauptversammlung wird über die Aufnahme der Mitturner als Mitglieder der Aktivriege abgestimmt. Wer durch das absolute Mehr aufgenommen wurde, untersteht ab sofort den Rechten und Pflichten eines Aktivriegemitgliedes.

Art. 12 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitturner kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr, als Mitglieder der Aktivriege wer das 16. Lebensjahr erreicht.
2. Jugendliche können zu Beginn ihrer Schulpflicht die Mitgliedschaft in den Nachwuchsriegen erwerben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen verliehen, die sich über mehrere Jahre, in verschiedenen Bereichen für den Verein überdurchschnittlich eingesetzt haben und welche sich weiterhin für das Wohl des TV Wald engagieren und ihn mit ihrer Erfahrung zu unterstützen bereit sind. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivriegemitglieder, ohne aber deren Pflichten zu unterliegen. Die Ernennung

von Ehrenmitgliedern, auf Vorschlag des Vorstandes, steht nur der Hauptversammlung zu.

Art. 13 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf die nächste ordentliche Hauptversammlung möglich. Er ist schriftlich, spätestens 14 Tage vorher, dem Präsidenten bekanntzugeben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Rechnungsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten. Alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.
2. Mitglieder, die gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen, sowie die Pflichten gegenüber dem Verein oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Mitgliedschaft des TV Wald als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Rechte gegenüber dem TV Wald. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.
4. Bei Nichtbezahlen der Beiträge nach erfolgter Mahnung kann auch ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Art. 14 - Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Aktivriege besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht und können Anträge stellen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

Art. 15 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des Vereins und den ihm übergesetzten Organisationen verpflichtet.
2. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, obligatorische Trainingsstunden und Vereinsanlässe zu besuchen. Über angemessene Bussen kann der Vorstand entscheiden.

4. Die Mitglieder der Aktivriege haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag nach Beschluss der Hauptversammlung von maximal Fr. 150.- zu entrichten.
5. Die Nachwuchsriegenmitglieder haben jährlich einen Beitrag von maximal Fr. 75.- zu entrichten. Familien mit mehreren Mitgliedern erhalten beim dritten Kind einen Rabatt von 50% und ab dem vierten für alle weiteren je 75% Rabatt auf den Jahresbeitrag.

III. Finanzielles

Art. 16 - Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gewinne aus Anlässen
 - Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträge
 - Zinsen der Kapitalien
 - Sonstige Einnahmen
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
3. Der Vorstand, Ehrenmitglieder und Leiter sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Das Vermögen ist sicher und, wenn möglich, gewinnbringend anzulegen.

Art. 17 - Ausgaben

1. Der Vorstand leitet den Geschäftsgang der Aktivriege. Er hat eine Ausgabekompetenz bis zu Fr. 3000.-. Beträge welche die Ausgabekompetenz überschreiten, werden mittels eines Antrags an der Hauptversammlung gestellt.
2. Ausgaben des Vereins sind:
 - Leistung der Verbandsbeiträge
 - Leiterausbildung und Startgelder für Wettkämpfe der Aktivriege
 - alle Verwaltungskosten des Turnvereins, einschliesslich des Vorstandes
 - Jährliches Leiter- und Vorstandessen als Entschädigung für den Einsatz

3. Die einzelnen Gruppen der Aktivriege können zusätzliche Aufwände betreiben, um anderweitige Kosten zu decken.
4. Startgelder für Wettkämpfe der Nachwuchsriegen bezahlen diese aus deren Kasse.
5. Athleten, welche an nationalen Einzelmeisterschaften teilnehmen können, werden mit der Entschädigung der Startgebühr unterstützt.

Art. 18 - Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der TV Wald alleine und nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, bzw. besteht höchstens bis zur Höhe des Jahresbeitrages gemäss Art. 14 Abs. 4, 5 und 6.

Art. 19 - Versicherung der Mitglieder

Alle turnenden Mitglieder werden obligatorisch bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert und haben die entsprechenden Prämien zu bezahlen. Im Übrigen ist jedes Mitglied für seine Versicherung selbst verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen ab.

Art. 20 - Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

IV. Organe

Art. 21 - Organe

Die Organe des TV Wald sind:

- Hauptversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Leiter
- Revisoren

Die Hauptversammlung

Art. 22 - Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch Zirkular unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung hat 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 23 - Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung umfassen:

1. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Hauptleiter der Nachwuchsriegen
2. Abnahme der Jahresrechnungen der Riegen nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Aufnahme neuer Mitglieder der Aktivriege und Mitturner, Kenntnisnahme der Austritte
5. Wahlen:
 - Vorstand
 - Hauptleiter Nachwuchsriegen
 - Fähnrich
 - Revisoren
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, maximal gemäss Art. 15
7. Genehmigung des Budgets
8. Jahresprogramm
9. Statutenänderungen
10. Ehrungen
11. Wünsche und Anträge

Art. 24 - Ausserordentliche Hauptversammlung

1. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

2. Ebenfalls kann 1/3 der Mitglieder der Aktivriege eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Gesuch ist unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die 2/3 der Aktivmitglieder anwesend ist.

Art. 25 - Stimmberechtigung

Jedes Aktivriege- und Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

Art. 26 - Wahlen und Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den nächsten Wahlgängen das relative Mehr.

Die Vereinsversammlung

Art. 27 - Vereinsversammlung

1. Vereinsversammlungen haben den Zweck, die Aktivriegemitglieder unter dem Jahr über bevorstehende Anlässe zu informieren oder über Fragen oder unvorhergesehene Investitionen zu befinden. Unvorhergesehene Investitionen dürfen den Betrag von Fr. 8000.- nicht überschreiten. Wenn dies der Fall wäre, müsste eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
2. Sie findet vor oder nach einer Turnstunde statt und muss mindestens 4 Wochen vorher angekündigt werden.

Der Vorstand

Art. 28 - Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich in der Regel aus 5 Mitgliedern zusammen:
 - Präsident
 - Leiter Koordinator
 - Kassier
 - Jugendverantwortlicher/J&S-Coach
 - Aktuar

2. Der Vorstand kann auf Beschluss der Hauptversammlung durch einen Beisitzer erweitert werden. Dieser Beisitzer übernimmt entweder einen Teil eines Amtes oder bereitet sich auf ein Amt vor. Kommt es in diesem Falle zu einer Abstimmung innerhalb des Vorstandes, hat der Beisitzer nur halbes Stimmrecht.

Art. 29 - Aufgaben

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Der Präsident, oder dessen Stellvertreter, zeichnet zu Zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.
2. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten angesetzt oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern. Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Um eine reibungslose Amtsübergabe zu gewähren, sollten Rücktritte aus dem Vorstand vor der vorgängigen Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Somit kann ein neues Vorstandsmitglied während einem Vereinsjahr in den Aufgabenbereich eingearbeitet werden, zum Beispiel als Beisitzer.
4. **Der Präsident** leitet die Versammlungen, Vorstandssitzungen und ordentlichen Vereinsgeschäfte. Er überwacht das gesamte Vereinsgeschehen und ist für die Beziehungen zum ATV und andern übergeordneten Verbänden verantwortlich. Alljährlich erstattet er der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über das verlossene Vereinsjahr.
5. **Der Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten in all seinen Funktionen und übernimmt dieses Amt gänzlich in dessen Abwesenheit.
6. **Der Kassier** leitet das Kassawesen, besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, die Verwaltung des Barvermögens und Versicherungswesens. Der Hauptversammlung hat er eine auf Ende des Rechnungsjahres abgeschlossene Jahresrechnung vorzulegen.
7. **Der Leiter Koordinator** ist für die Leitersitzungen verantwortlich. Er koordiniert die Aktivleiter und kümmert sich um Anlässe und Wettkämpfe, inklusive Anmeldungen, an welchen mehrere Gruppen der Aktivriege beteiligt sind. Zudem übernimmt er in der Regel das Amt des Vizepräsidenten.

8. **Der Jugendverantwortliche/J&S-Coach** vertritt die Anliegen der Nachwuchsriegen im Vorstand. Zudem informiert er den Vorstand und die Leiter über technische und finanzielle Änderungen bezüglich Jugend und Sport. Ihm untersteht das gesamte Ausbildungs-, Kurs- und Appellwesen.
9. **Der Aktuar** führt die Protokolle von Vorstandssitzungen und Versammlungen, ein genaues Mitgliederverzeichnis, schreibt Berichte der verschiedenen Anlässe, betreut digitale Vereinsplattformen, besorgt die Korrespondenz und bewahrt diese, sowie sämtliche andere Vereinsakten, im Vereinsarchiv auf. Zudem händigt er Neumitgliedern die Statuten aus und ermöglicht allen Aktivmitgliedern den Zugang zu den rechtskräftigen Statuten, ohne deren Aufforderung.

Die Leiter

Art. 30 - Leiter

1. Die Leiter bereiten die Turnstunden vor und leiten sie.
2. Die Leiter der verschiedenen Gruppen und Riegen sind gehalten, die Ausbildungskurse in ihrer Sparte zu besuchen.
3. Jede Gruppierung oder Nachwuchsriege hat einen oder mehrere Hauptleiter zu definieren.

Die Kontrollstelle

Art. 31 - Revisoren

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, welche von der Hauptversammlung ernannt werden.
2. Die Revisoren überprüfen die Kassen der Aktivriege und den Nachwuchsriegen jährlich und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.
3. Sie haben das Recht, die Kassen und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 - Statutenänderung

1. Einzelne Artikel der Statuten können durch die Hauptversammlung mit dem absoluten Mehr geändert werden.
2. Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Aktivriegenmitglieder 4 Wochen vor der Versammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Art. 33 - Auflösung

1. Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Ein allfälliges Liquidationsvermögen muss dem ATV zur Verwaltung übergeben werden.

Art. 34 - Wirkung

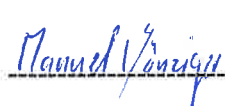
Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 23. Februar 2018 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 1. Oktober 1966. Sie treten nach Genehmigung durch den ATV-Vorstand in Kraft.

Für den Turnverein Wald

Die Präsidentin



Der Aktuar



Für den ATV

Der Präsident



Der Vizepräsident